

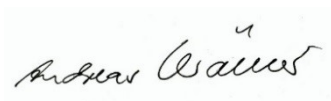
Sachbearbeitung	SO - Soziales		
Datum	03.01.2022		
Geschäftszeichen	SO/ZV - Burgmaier		
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales	Sitzung am 02.02.2022	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 016/22

Betreff: Angemessenheitsobergrenze der Kosten der Unterkunft bei Sozialleistungsbezug (Mietobergrenze)

Anlagen: -

Antrag:

Den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.



Andreas Krämer

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 2, C 2, OB _____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	nein
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

Zuletzt wurde über die Angemessenheitsobergrenze der Kosten der Unterkunft bei Sozialleistungsbezug im Fachbereichsausschuss am 12.02.2020 mit der GD 054/20 berichtet.

Die Angemessenheitsobergrenze der Kosten der Unterkunft bei Sozialleistungsbezug wurde für den Stadtkreis Ulm zum 01.01.2022 neu festgelegt.

Für die Ausarbeitung waren maßgebend die Auslegungsgrundsätze des Bundessozialgerichts zu §§ 22 Sozialgesetzbuch (SGB) II und 35 SGB XII, wonach die Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung auf der Basis eines schlüssigen Konzepts zu erfolgen hat.

Die Stadt Ulm hat im Jahr 2019 die Erarbeitung eines qualifizierten Mietspiegels gemäß § 558d des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) durch das Institut für Wohnen und Stadtentwicklung (ALP) in Auftrag gegeben, deren Resultate am 12.11.2019 in Kraft getreten sind. In diesem Kontext wurden vom ALP-Institut Empfehlungen für die Angemessenheitsobergrenzen - Nettokaltmieten und kalte Betriebskosten - für die Kosten der Unterkunft bei SGB II- bzw. SGB XII-Bezug auf wissenschaftlicher Grundlage entwickelt. Die Abteilung Soziales der Stadt Ulm hat die ermittelten Zahlen auf den vollen €-Betrag aufgerundet, sortiert jeweils nach Anzahl der Personen in der Haushaltsgemeinschaft und Wohnfläche entsprechend der Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg. Diese Expertise stellte die Grundlage für die Festlegung der grundsicherungsrelevanten Angemessenheitsobergrenzen ab dem 01.01.2020 dar.

Die ab 01.01.2022 maßgebliche Regelung basiert ausgehend von den Berechnungen vom ALP-Institut von 2019 auch auf der zur Verfügung stehenden Preisindexberechnung unter Berücksichtigung des Vergleichs der Situation April 2019 mit November 2021. Daraus resultiert eine Steigerung i.H.v. 5,2 % der Nettokaltmiete und der kalten Betriebskosten. Die Anpassung der Müllgebühren erfolgt aufgrund der Berechnungen der Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm (EBU).

Diese Fortschreibung wurde mit dem Jobcenter Ulm und innerhalb des Fachbereichs Bildung und Soziales der Stadt Ulm abgestimmt.

Tabelle angemessene Nettokaltmiete in €:

Anzahl der Personen im Haushalt	Wohnfläche in m ²	Angemessene Nettokaltmiete in €
1	45	379,00
2	60	514,00
3	75	659,00
4	90	807,00
5	105	955,00
6	120	1.094,00
7	135	1.220,00

Tabelle angemessene kalte Betriebskosten in €:

Anzahl der Personen im Haushalt	Wohnfläche in m ²	Angemessene kalte Betriebskosten in €
1	45	70,00
2	60	84,00
3	75	100,00
4	90	118,00
5	105	134,00
6	120	143,00
7	135	155,00

Tabelle angemessene Bruttokaltmiete in €

(Addition aus angemessener Nettokaltmiete und angemessenen kalten Betriebskosten):

Anzahl der Personen im Haushalt	Wohnfläche in m ²	Angemessene Bruttokaltmiete in €
1	45	449,00
2	60	598,00
3	75	759,00
4	90	925,00
5	105	1.089,00
6	120	1.237,00
7	135	1.375,00

In Bezug auf die Übernahme der Heiz- und Warmwasserkosten wurden von der Verwaltung sogenannte Nichtprüfungsgrenzen auf der Grundlage des Heizkostenspiegels ausgearbeitet.

Die Anwendung von Nichtprüfungsgrenzen ist auf Grundlage des § 35 IV SGB XII und den Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg zulässig.

Die Angemessenheit wird danach unterstellt, wenn folgende monatlichen Heizkostenbeträge nicht überschritten werden:

Anzahl der Personen im Haushalt	Wohnfläche in m ²	Nichtprüfungsgrenze Heiz- und Warmwasserkosten in €
1	45	85,00
2	60	112,00
3	75	139,00
4	90	168,00
5	105	195,00
6	120	224,00
7	135	251,00

Lediglich bei einer Überschreitung der Nichtprüfungsgrenze findet eine individuelle Angemessenheitsprüfung im Einzelfall statt.

Die neuen Berechnungen sehen somit bei jeder Haushaltsgröße eine Erhöhung der Mietobergrenze von insgesamt + 5,2 % vor, im Vergleich zu den Festlegungen bis einschließlich 2021.

Mit Wirkung zum 01.01.2024 werden neue Sätze zu den Kosten der Unterkunft festgelegt, auf der

Grundlage einer neuen im Jahr 2023 durchzuführenden Expertise mit entsprechenden Erhebungen.